

## Amtlicher Teil

**Nr. 528** Stellenausschreibung, Besetzung einer Planstelle der Technisch-Naturwissenschaftlichen Spezialsachbearbeitung beim Sachgebiet Brücken- und Tunnelbau des Amtes der Tiroler Landesregierung

**Nr. 529** Stellenausschreibung, Besetzung der Planstelle einer Technisch-Naturwissenschaftlichen Expertin/eines Technisch-Naturwissenschaftlichen Experten beim Sachgebiet Brücken- und Tunnelbau des Amtes der Tiroler Landesregierung

**Nr. 530** Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Zahnarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

**Nr. 531** Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

**Nr. 532** Verordnung der Landesregierung vom 5. Juni 2012, mit der die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Sozialzentrum Kundl-Breitenbach“ genehmigt wird

**Nr. 533** Verordnung der Landesregierung vom 12. Juni 2012, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Vorderes Ötztal“ genehmigt wird

**Nr. 534** Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. Juni 2012 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Ötz anlässlich der Veranstaltung „Ötzer Wirtschaftssommer 2012“ am 6. Juli 2012

**Nr. 535** Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. Juni 2012 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Stadtgemeinde Lienz anlässlich der Veranstaltungen „Lienzer Innenstadtfeste 2012“ am 19. Juli 2012 und 16. August 2012

**Nr. 536** Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 11. Juni 2012 über Sonderferien an Volksschulen, Hauptschulen sowie Polytechnischen Schulen und der Sonderschule im Bezirk Landeck im Schuljahr 2012/2013

**Nr. 537** Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 11. Juni 2012 über eine Schulfreierklärung von Tagen an allgemeinbildenden Pflichtschulen des Bezirkes Reutte im Schuljahr 2012/2013

**Nr. 538** Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz über eine geänderte Ferienregelung im Bezirk Schwaz im Schuljahr 2012/2013

**Nr. 539** Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz zur Schulfreierklärung für alle Hauptschulen bzw. Neue Mittelschulen am 14. September 2012

**Nr. 540** Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

**Nr. 541** Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

**Nr. 542** Kundmachung gemäß § 3 Abs. 8 des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012, LGBl. Nr. 56, über den Entwurf eines Landesaktionsplanes über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

**Nr. 543** Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes eines Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Innsbruck

**Nr. 544** Verlautbarung der geänderten Geschäftsverteilung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol für das Jahr 2012

**Nr. 545** Vorinformation: Ausschreibung von Bauleistungen für die Errichtung einer Wohnanlage in Innsbruck

**Nr. 546** Vorinformation: Ausschreibung von Bauleistungen für die Errichtung eines Sonderpädagogischen Zentrums in Innsbruck

**Nr. 547** Offenes Verfahren: Laserscanning-Befliegung Tirol 2012

**Nr. 548** Offenes Verfahren: Straßenbauarbeiten auf der L 229 Schmirntalstraße

**Nr. 549** Offenes Verfahren: Hochwasserschutz Ehenbichl im Zuge der L 260 Ehenbichler Straße

**Nr. 550** Offenes Verfahren: Straßenbauarbeiten auf der B 170 Brixentalstraße

**Nr. 551** Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für die Generalsanierung/Zu- und Umbau des Wirtschaftsgebäudes beim Tiroler Bildungsinstitut Grillhof in Vill

**Nr. 552** Offenes Verfahren: Baumeister- und Professionistenarbeiten für die Verbandskläranlage Kirchbichl

**Nr. 553** Offenes Verfahren: Wärmedämmarbeiten für den Neu- und Umbau des IVB-Betriebsdienstgebäudes in Innsbruck

**Nr. 554** Offenes Verfahren: Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten für den Neu- und Umbau des IVB-Betriebsdienstgebäudes in Innsbruck

### MITTEILUNG:

Überprüfungsbericht der politischen Partei „Bürgerforum Tirol – Liste Fritz“ für das Jahr 2011

Nr. 528 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70-2012/52

**STELLENAUSSCHREIBUNG**  
**Besetzung einer Planstelle**  
**der Technisch-Naturwissenschaftlichen**  
**Spezielsachbearbeitung 1**

Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Brücken- und Tunnelbau, ist mit 1. Jänner 2013 eine Planstelle der Technisch-Naturwissenschaftlichen Spezielsachbearbeitung 1 zu besetzen. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Der Dienort ist Innsbruck. Das Mindestentgelt beträgt brutto € 1.808,80.

**Der Aufgabenbereich umfasst:**

- die Mitwirkung bei den Prüfungen von Brücken, Tunneln und Galerien,
- die Mitwirkung bei Sohlsondierungen und deren Auswertungen,
- die Adaptierung und Verwahrung von Objektsbestandsplänen,
- die Betreuung des Brücken- und Tunnelarchivs.

**Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:**

- abgeschlossene Lehre als Tiefbauer/in, Maurer/in, Schaltungsbauer/in oder bautechnische Zeichnerin/bautechnischer Zeichner,
- einschlägige bautechnische Praxis,
- Führerschein B, wenn möglich auch Führerschein C,
- EDV-Grundkenntnisse,
- Team- und Koordinationsfähigkeit,
- Einsatzbereitschaft und Flexibilität.

Bewerbungen sind bis spätestens 5. Juli 2012 unter der Aktenzahl OrgP-70-2012/52 bei der Abteilung Organisation und Personal einzubringen. Für allfällige Fragen steht Dipl.-Ing. Siegmund Fraccaro, Tel.-Nr. 0512/508-4060, E-Mail: [siegmund.fraccaro@tirol.gv.at](mailto:siegmund.fraccaro@tirol.gv.at) zur Verfügung.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 19. Juni 2012

*Für die Landesregierung: Dr. Pezzei*

Nr. 529 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70-2012/54

**STELLENAUSSCHREIBUNG**  
**Besetzung der Planstelle**  
**einer Technisch-Naturwissenschaftlichen Expertin/**  
**eines Technisch Naturwissenschaftlichen Experten 3a**

Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Brücken- und Tunnelbau, ist die Planstelle einer Technisch-naturwissenschaftlichen Expertin/eines Technisch Naturwissenschaftlichen Experten 3a mit Wirksamkeit 1. Oktober 2012 zu besetzen. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Der Dienort ist Innsbruck. Das Monatsentgelt beträgt brutto € 3.394,60.

**Der Aufgabenbereich umfasst:**

- Sachbearbeitung für Brücken- und insbesondere Tunnelplanung von der Projektidee bis zur Ausführungsplanung,
- Projektleitungen,
- Sachverständigentätigkeit in Behördenverfahren für Hohlraumbauten,
- Ansprechperson in Fachfragen betreffend bergmännische Tunnelprojekte.

**Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:**

- Abschluss eines Studiums an einer technischen Hochschule oder an einer Hochschule für Montanwesen oder an einer Hochschule für Bodenkultur, Studienrichtung Konstruktion oder Infrastrukturbau bevorzugt,
- wünschenswert sind praktische Kenntnisse im bergmännischen Tunnelbau samt Ausrüstung,
- Kommunikations- und Kontaktfreudigkeit bzw. Teamfähigkeit,
- lösungsorientiertes Denken unter Beachtung von Gesamtzusammenhängen,
- gute EDV-Kenntnisse (Windows, Office, Autocad, Abk),
- Bereitschaft zu selbstständigem und kreativem Arbeiten,
- Bereitschaft zur Weiterbildung,
- Führerschein der Klasse B.

Bewerbungen sind bis spätestens 27. Juli 2012 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, unter der Aktenzahl 70-2012/54, einzubringen. Bei allfälligen Fragen den Aufgabenbereich betreffend, besteht die Möglichkeit, unter der Telefon-Nr. 0512/508-4060 bei Dipl.-Ing. Siegmund Fraccaro, weitere Auskünfte zu erhalten.

Im Sinn des § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen sich zu bewerben.

Innsbruck, 25. Juni 2012

*Für die Landesregierung: Dr. Pezzei*

Nr. 530 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-  
 Innsbruck • Personalabteilung III

**STELLENAUSSCHREIBUNG**

**Besetzung einer Stelle**  
**als Zahnarzt/-ärztin (teilzeitbeschäftigt mit 50%)**

An der Univ.-Klinik für Zahnersatz und Zahnerhaltung gelangt frühestens ab 1. Oktober 2012, befristet auf ein Jahr, eine Teilzeitstelle als Zahnarzt/-ärztin zur Besetzung.

**Voraussetzung:** Facharzt/-ärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Facharzt/-ärztin für Stomatologie, Dr. med. dent. oder Zahnarzt/-ärztin.

**Erwünscht:** Besonderes Interesse am Fachbereich Zahnersatz.

Bewerbungen sind bis spätestens zum Ablauf des 18. Juli 2012 in der Personalabteilung III des Landeskrankenhauses - Universitätskliniken Innsbruck, Medizinzentrum Anichstraße, 6020 Innsbruck, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „Service – Jobs, offene Stellen“ heruntergeladen werden.

Bewerbungen können auch per E-Mail an die Adresse [robert.wimmer@tilak.at](mailto:robert.wimmer@tilak.at) eingebracht werden (Anhänge bitte möglichst mit wenigen Dateien im pdf-Format).

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

**Auskünfte:** Mag. (FH) Robert Wimmer, Personalbereichsleiter, Tel. 050504-22025, E-Mail: [robert.wimmer@tilak.at](mailto:robert.wimmer@tilak.at)

**Ausschreibungsnummer:** 00000913; **Vakanz:** 30007038.  
 Innsbruck, 20. Juni 2012

Nr. 531 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-  
Innsbruck • Personalabteilung II

### STELLENAUSSCHREIBUNG

#### Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin

An der Univ.-Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie gelangt frühestens ab 3. September 2012, vorerst befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin zur Besetzung.

Bewerbungen sind bis spätestens 18. Juli 2012 in der Personalabteilung II des Landeskrankenhauses - Universitätskliniken Innsbruck, im Gebäude der Frauen- und Kopfkliniken/Erdschloss, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses - Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten genannte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

**Auskünfte** sind erhältlich bei Frau Mag. Gabriele Forster-Riha MSc., Personalbereichsleiterin, Tel. 050504-22038, E-Mail: [gabriele.forster@tilak.at](mailto:gabriele.forster@tilak.at)

**Ausschreibungsnummer:** 00000914; **Vakanz:** 30013423.  
Innsbruck, 21. Juni 2012

Nr. 533 • Amt der Tiroler Landesregierung •  
Abteilung Gemeindeangelegenheiten

### VERORDNUNG

#### der Landesregierung vom 12. Juni 2012, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Vorderes Ötztal“ genehmigt wird

##### § 1

Die Landesregierung genehmigt gemäß § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2012, die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Vorderes Ötztal“, die nunmehr lautet:

1) Die Gemeinden Haiming, Ötz, Sautens, Silz und Umhausen schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung (Gesetz vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol), LGBl. Nr. 36/2001, in der jeweils geltenden Fassung, zusammen.

2) Der Name des Gemeindeverbandes lautet „Abwasserverband Vorderes Ötztal“, im Folgenden kurz „Verband“ genannt. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Sautens. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

3) Die Aufgaben des Verbandes sind der Schutz der Oberflächenwässer und des Grundwassers, die sich aufgliedern in:

- a) Planung, Erweiterung und Betrieb von Verbandssammellern, Regenüberlaufbecken und einer Abwasserreinigungsanlage,
- b) Überwachung sowie Wartung von abwassertechnischen Anlagen im Verbandsgebiet.

##### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter*

*Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 532 • Amt der Tiroler Landesregierung •  
Abteilung Gemeindeangelegenheiten

### VERORDNUNG

#### der Landesregierung vom 5. Juni 2012, mit der die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Sozialzentrum Kundl- Breitenbach“ genehmigt wird

##### § 1

Die Landesregierung genehmigt gemäß § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2012, folgende Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Sozialzentrum Kundl-Breitenbach“:

Die Gemeinden Kundl und Breitenbach schließen sich zu einem Gemeindeverband zusammen, der die Aufgaben der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung eines Pflegeheimes hat.

Der als Körperschaft öffentlichen Rechts gebildete Gemeindeverband führt den Namen „Sozialzentrum Kundl-Breitenbach“. Dieser Gemeindeverband hat seinen Sitz in 6250 Kundl.

##### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter*

*Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 534 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Gewerberecht

### VERORDNUNG

#### des Landeshauptmannes vom 20. Juni 2012 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Ötz anlässlich der Veranstaltung „Ötzer Wirtschaftssommer 2012“ am 6. Juli 2012

Aufgrund des § 4a Abs. 1 Z. 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, wird verordnet:

##### § 1

#### Öffnungszeiten

Am 6. Juli 2012 dürfen in der Gemeinde Ötz anlässlich der Veranstaltung „Ötzer Wirtschaftssommer 2012“ die Verkaufsstellen bis 24.00 Uhr offen gehalten werden.

##### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter*

*Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 535 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Gewerberecht

**VERORDNUNG**  
**des Landeshauptmannes vom 22. Juni 2012**  
**über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen**  
**in der Stadtgemeinde Lienz anlässlich der Veran-**  
**staltungen „Lienzer Innenstadtfeste 2012“**  
**am 19. Juli 2012 und 16. August 2012**

Aufgrund des § 4a Abs. 1 Z. 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, wird verordnet:

§ 1

**Öffnungszeiten**

Am 19. Juli und 16. August 2012 dürfen in der Stadtgemeinde Lienz anlässlich der Veranstaltung „Lienzer Innenstadtfeste 2012“ die Verkaufsstellen bis 24.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter*

*Der Landesamtsdirektor: Liener*

§ 2

Die dadurch entfallenden Unterrichtsstunden sind

1. an den Volksschulen Fiss, Flirsch, Galtür, Ischgl, Mathon/Ischgl, Holdernach/Kappl, Kappl, Perpat/Kappl, Ladis, Pettneu a. A., Schnann/Pettneu a. A., St. Anton a. A., St. Jakob a. A., See und Serfaus, an den Hauptschulen Serfaus-Fiss-Ladis, Paznaun und St. Anton a. A. sowie an der Polytechnischen Schule Landeck in der Zeit vom 3. September bis einschließlich 7. September 2012,

2. an der Volksschule Grins in der Zeit vom 4. September bis einschließlich 7. September 2012,

3. an den Volksschulen Fendels, Eichholz/Fließ, Fließ, Hochgallmigg/Fließ, Niedergallmigg/Fließ, Piller/Fließ, Urgen/Fließ, Kaunerberg, Feichten/Kaunertal, Kauns, Angedair/Landeck, Perjen/Landeck, Nauders, Lafairs/Pfunds, Pfunds, Pians, Prutz, Ried i. O., Schönwies, Spiss, Stanz, Strengen, Tobadill, Tösens, Falterschein/Zams, Rifenal/Zams und Zams, an den Hauptschulen Fließ, Clemens-Holzmeister-Hauptschule Landeck, Pfunds, Pians, Prutz/Ried und Umgebung und Zams, an der Polytechnischen Schule Landeck sowie an der Allgemeinen Sonderschule Zams in der Zeit vom 5. September bis einschließlich 7. September 2012 einzubringen.

*Der Bezirkshauptmann: Dr. Maaß*

Nr. 536 • Bezirkshauptmannschaft Landeck • 1d-63/5

**VERORDNUNG**  
**der Bezirkshauptmannschaft Landeck**  
**vom 11. Juni 2012 über Sonderferien**  
**an Volksschulen, Hauptschulen sowie Poly-**  
**technischen Schulen und der Sonderschule**  
**im Bezirk Landeck im Schuljahr 2012/2013**

Aufgrund der §§ 110 Abs. 8, 115 Abs. 2 und 116 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, in der Fassung LGBl. Nr. 74/2011, wird nach Anhören der Schulkonferenz, des gesetzlichen Schulerhalters und des Landesschulrates verordnet:

§ 1

Im Schuljahr 2012/2013 wird

1. an den Volksschulen Piller/Fließ, Angedair/Landeck und Perjen/Landeck sowie an der Clemens-Holzmeister-Hauptschule Landeck die Zeit vom 29. Oktober bis einschließlich 31. Oktober 2012,

2. an den Volksschulen Eichholz/Fließ, Fließ, Hochgallmigg/Fließ, Niedergallmigg/Fließ, Urgen/Fließ, Nauders, Lafairs/Pfunds, Pfunds und Spiss sowie an den Hauptschulen Fließ und Pfunds die Zeit vom 6. Mai bis einschließlich 8. Mai 2013,

3. an den Volksschulen Fiss, Flirsch, Ladis, Pettneu a. A., Schnann/Pettneu a. A., St. Anton a. A., St. Jakob a. A. und Serfaus, an den Hauptschulen Serfaus-Fiss-Ladis und St. Anton a. A. sowie an der Polytechnischen Schule Landeck die Zeit vom 13. Mai bis einschließlich 17. Mai 2013,

4. an der Volksschule Grins die Zeit vom 17. Mai bis einschließlich 24. Mai 2013,

5. an den Volksschulen Fendels, Galtür, Ischgl, Mathon/Ischgl, Holdernach/Kappl, Kappl, Perpat/Kappl, Kaunerberg, Feichten/Kaunertal, Kauns, Pians, Prutz, Ried i. O., Schönwies, See, Stanz, Strengen, Tobadill, Tösens, Falterschein/Zams, Rifenal/Zams und Zams, an den Hauptschulen Paznaun, Pians, Prutz/Ried und Umgebung und Zams, an der Polytechnischen Schule Prutz sowie an der Allgemeinen Sonderschule Zams die Zeit vom 22. Mai bis einschließlich 24. Mai 2013

für unterrichtsfrei erklärt.

Nr. 537 • Bezirkshauptmannschaft Reutte • Ic-Ld-36/59-12

**VERORDNUNG**  
**der Bezirkshauptmannschaft Reutte**  
**vom 11. Juni 2012 über eine Schulfreierklärung von**  
**Tagen an allgemeinbildenden Pflichtschulen**  
**des Bezirkes Reutte im Schuljahr 2012/2013**

Aufgrund der §§ 110 Abs. 8, 115 Abs. 2 und 116 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, in der geltenden Fassung, wird nach Anhören des Landesschulrates für Tirol, der Schulkonferenzen und der gesetzlichen Schulerhalter verordnet:

§ 1

Im Schuljahr 2012/2013 werden

an der Hauptschule Ehrwald sowie an den Volksschulen Biberwier, Ehrwald und Lermoos die Zeit vom 29. Oktober 2012 bis 31. Oktober 2012,

an der Hauptschule Lechtal sowie an den Volksschulen Bach, Bsclabs, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Hägerau, Häselgehr, Namlos, Steeg und Vorderhornbach die Zeit vom 24. Oktober 2012 bis 25. Oktober 2012 sowie die Zeit vom 29. Oktober 2012 bis 31. Oktober 2012,

an den Volksschulen Holzgau und Stanzach der 25. Oktober 2012 sowie die Zeit vom 29. Oktober 2012 bis 31. Oktober 2012,

an den Hauptschulen Am Königsweg, Reutte, Untermarkt, Reutte, der Polytechnischen Schule Reutte sowie an den Volksschulen Berwang, Bichlbach, Heiterwang, Höfen, Lähn, Lechaschau, Reutte-Archbach, Reutte, Wängle und Weißenbach a. L. die Zeit vom 29. Oktober 2012 bis 31. Oktober 2012, an der Volksschule Pflach der 25. Oktober 2012 sowie die Zeit vom 29. Oktober 2012 bis 31. Oktober 2012,

an der Hauptschule Tannheim sowie an den Volksschulen Grän, Jungholz, Nesselwängle, Schattwald, Tannheim und Zöblen die Zeit vom 29. Oktober 2012 bis 31. Oktober 2012,

an der Hauptschule Vils sowie an den Volksschulen Musau, Pinswang und Vils die Zeit vom 29. Oktober 2012 bis 31. Oktober 2012

für schulfrei erklärt.



## § 2

Die dadurch entfallenden Unterrichtsstunden sind an der Hauptschule Ehrwald sowie an den Volksschulen Biberwier, Ehrwald und Lermoos in der Zeit vom 5. September 2012 bis 7. September 2012,

an der Hauptschule Lechtal sowie an den Volksschulen Bach, Bschlabs, Elbigentalp, Elmen, Forchach, Hägerau, Häselgehr, Namlos, Steeg und Vorderhornbach in der Zeit vom 3. September 2012 bis 7. September 2012,

an den Volksschulen Holzgau und Stanzach in der Zeit vom 4. September 2012 bis 7. September 2012,

an den Hauptschulen Am Königsweg, Reutte, Untermarkt, Reutte, der Polytechnischen Schule Reutte sowie an den Volksschulen Berwang, Bichlbach, Heiterwang, Höfen, Lähn, Lechaschau, Reutte-Archbach, Reutte, Wängle und Weißenbach a. L. in der Zeit vom 5. September 2012 bis 7. September 2012,

an der Volksschule Pflach in der Zeit vom 5. September 2012 bis 7. September 2012 sowie am 29. September 2012,

an der Hauptschule Tannheim in der Zeit vom 6. September 2012 bis 7. September 2012 sowie am 29. September 2012,

an den Volksschulen Jungholz, Nesselwängle, Schattwald, Tannheim und Zöblen in der Zeit vom 5. September 2012 bis 7. September 2012,

an der Volksschule Grän in der Zeit vom 6. September 2012 bis 7. September 2012 sowie am 6. Oktober 2012,

an der Hauptschule Vils sowie an den Volksschulen Musau, Pinswang und Vils in der Zeit vom 5. September 2012 bis 7. September 2012

einzubringen.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

*Für die Bezirkshauptfrau: Mag. Geisler*

Nr. 538 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • SZ-A-4/48

**VERORDNUNG****über eine geänderte Ferienregelung  
im Schuljahr 2012/2013 (Sonderferien)**

Aufgrund der §§ 110 Abs. 8, 115 Abs. 2 und 116 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, in der geltenden Fassung, wird nach Anhören der Schulkonferenz, des gesetzlichen Schulerhalters und des Landesschulrates verordnet:

## § 1

Zur Erreichung von mehreren aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen im Schuljahr 2012/2013 werden

1. in den Volksschulen Achenkirch, Eben a. A., Pertisau a. A., Ramsau i. Z., Schwendau-Hippach, Schwendberg und Steinberg a. R. sowie in den Hauptschulen Achensee und Hippach die Tage vom 24. Oktober bis einschließlich 31. Oktober 2012,

2. in der Polytechnischen Schule Jenbach die Tage vom 25. Oktober bis 31. Oktober 2012,

3. in den Volksschulen Aschau i. Z., Brandberg, Bruck a. Z., Dornauerg, Finkenber, Fügen, Gallzein, Gattererberg, Gerlos, Gerlosberg, Hainzenberg, Hart i. Z., Innerweeberberg, Jenbach 1, Jenbach 2, Kaltenbach, Mayrhofen, Mitterweeberberg, Pankrazberg, Pill, Pillberg, Ried i. Z., St. Margarethen, Schlitters, Hans-Sachs Schwaz, Johannes-Messner Schwaz, Stans, Strass i. Z., Stumm, Stummerberg, Terfens, Uderns, Vomp,

Vomperbach, Wiesing, Zell a. Z., in der Cyprian-Fröhlich-Schule Fügen, in den Allgemeinen Sonderschulen Fügen, Schwaz und Zell a. Z., in den Hauptschulen Fügen 1, Fügen 2, Jenbach 1, Jenbach 2, Mayrhofen, Dr.-Albert-Jäger Schwaz 1, Dr.-Albert-Jäger Schwaz 2, Stumm, Vomp/Stans, Weer und Zell a. Z. sowie in den Polytechnischen Schulen Fügen, Schwaz und Zell a. Z. die Tage vom 29. Oktober bis einschließlich 31. Oktober 2012,

4. in der Volksschule Tux sowie in der Hauptschule Tux die Tage vom 13. Mai bis einschließlich 17. Mai 2013,

5. in der Polytechnischen Schule Mayrhofen die Tage vom 17. Mai bis 24. Mai 2013

für schulfrei erklärt (Sonderferien).

## § 2

Die dadurch entfallenden Unterrichtsstunden sind

1. in den Volksschulen Achenkirch, Eben a. A., Pertisau a. A., Ramsau i. Z., Schwendau-Hippach, Schwendberg, Steinberg a. R. und Tux sowie in den Hauptschulen Achensee, Hippach und Tux vom 3. September bis zum 7. September 2012,

2. in den Polytechnischen Schulen Jenbach und Mayrhofen vom 4. September bis zum 7. September 2012,

3. in den Volksschulen Aschau i. Z., Brandberg, Bruck a. Z., Dornauerg, Finkenber, Fügen, Gallzein, Gattererberg, Gerlos, Gerlosberg, Hainzenberg, Hart i. Z., Innerweeberberg, Jenbach 1, Jenbach 2, Kaltenbach, Mayrhofen, Mitterweeberberg, Pankrazberg, Pill, Pillberg, Ried i. Z., St. Margarethen, Schlitters, Hans-Sachs Schwaz, Johannes-Messner Schwaz, Stans, Strass i. Z., Stumm, Stummerberg, Terfens, Uderns, Vomp, Vomperbach, Wiesing und Zell a. Z., in der Cyprian-Fröhlich-Schule Fügen, in den Allgemeinen Sonderschulen Fügen, Schwaz und Zell a. Z., in den Hauptschulen Fügen 1, Fügen 2, Jenbach 1, Jenbach 2, Mayrhofen, Dr.-Albert-Jäger Schwaz 1, Dr.-Albert-Jäger Schwaz 2, Stumm, Vomp/Stans, Weer und Zell a. Z. sowie in den Polytechnischen Schulen Fügen, Schwaz und Zell a. Z. vom 5. September bis zum 7. September 2012,

einzubringen.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2012 in Kraft.

Schwaz, 14. Juni 2012

*Der Bezirkshauptmann: Dr. Mark*

Nr. 539 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • SZ-A-4/49

**VERORDNUNG****der Bezirkshauptmannschaft Schwaz  
zur Schulfreierklärung für alle Hauptschulen  
bzw. Neue Mittelschulen am 14. September 2012**

Gemäß § 110 Abs. 5 lit. b in Verbindung mit § 115 Abs. 2 und § 116 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird verordnet:

## § 1

Zur Durchführung einer verpflichtenden Fortbildungsveranstaltung wird der 14. September 2012 für alle Schwazer Hauptschulen bzw. Neue Mittelschulen und die Cyprian-Fröhlich-Schule für schulfrei erklärt.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Schwaz, 14. Juni 2012

*Der Bezirkshauptmann: Dr. Mark  
Nr. 540 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/552-2012*

**VERORDNUNG  
des Amtes der Landesregierung  
über die Jugendzulässigkeit von Filmen**

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

**frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:**

„17 Mädchen“ (95 Minuten);

**frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:**

„Rock of Ages“ (123 Minuten);

**frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:**

„Die Trauzeugen“ (101 Minuten);

„Mama Illegal“ (95 Minuten).

Innsbruck, 18. Juni 2012

*Für das Amt der Landesregierung: Scheiring*

*Nr. 541 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/521-2012*

**KUNDMACHUNG  
des Amtes der Landesregierung  
über die Bewertung eines Filmes**

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 20. Juni 2012 wird gemäß § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehender Film wie folgt bewertet:

**mit „sehenswert“:**

„The Lorax“ (Universal, 2.356 Laufmeter).

Innsbruck, 21. Juni 2012

*Für das Amt der Landesregierung: Scheiring*

*Nr. 542 • Amt der Tiroler Landesregierung • LWSJF-LR-6070/104*

**KUNDMACHUNG  
gemäß § 3 Abs. 8 des Tiroler Pflanzenschutz-  
mittelgesetzes 2012, LGBl. Nr. 56, über den  
Entwurf eines Landesaktionsplanes über die nach-  
haltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**

Gemäß § 3 Abs. 1 des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 hat die Landesregierung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer einen Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erstellen (Landesaktionsplan). Der Aktionsplan hat unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der guten Pflanzenschutzpraxis und des Vorsorgeprinzips

a) quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festzulegen,

b) die Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden und Verfahren zu fördern, um die Notwendigkeit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verringern, und

c) die Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die besonders bedenkliche Wirkstoffe enthalten, festzulegen, insbesondere wenn alternativ nicht-chemische Methoden verfügbar sind.

Gemäß § 3 Abs. 8 des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 hat die Landesregierung bei der Erstellung sowie bei

jeder Änderung des Aktionsplanes in sinngemäßer Anwendung des § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes, LGBl. Nr. 34/2005, die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Der Entwurf eines Landesaktionsplanes über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln liegt vom 8. Juli 2012 bis einschließlich 16. August 2012 während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr) beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, zur öffentlichen Einsicht auf. Zusätzlich ist der Entwurf auch im Internet unter [www.tirol.gv.at/kundmachungen](http://www.tirol.gv.at/kundmachungen) abrufbar.

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Die schriftliche Stellungnahme ist an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, zu richten.

Innsbruck, 18. Juni 2012

*Für die Landesregierung: Mag. Wagenhofer*

*Nr. 543 • Stadtgemeinde Innsbruck*

**KUNDMACHUNG  
über die Auflegung des Entwurfes  
eines Flächenwidmungsplanes**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2012 die Auflegung des Entwurfes folgenden Flächenwidmungsplanes beschlossen:

**Zahl III-5295/2012:** Entwurf des Flächenwidmungsplanes Nr. AM-F40, Amras, Bereich Amraser-See-Straße 10.

Dieser Entwurf ist während der Amtsstunden im Stadtmagistrat Innsbruck in den Schaukästen der Magistratsabteilung III/ Stadtplanung einsehbar. **Die Auflegung erfolgt vom 29. Juni 2012 bis einschließlich 27. Juli 2012.**

Informationen zum aufgelegten Entwurf können während der Parteienverkehrszeit (von 8 bis 10 Uhr) eingeholt werden.

Personen, die in der Landeshauptstadt Innsbruck ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Landeshauptstadt Innsbruck eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Innsbruck, 22. Juni 2012

*Für den Gemeinderat:*

*Baudirektor Dipl.-Ing. Hubert Maizner*

*Nr. 544 • Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol • uvs-2012/52-4*

**VERLAUTBARUNG  
der geänderten Geschäftsverteilung des Unabhängigen  
Verwaltungssenates in Tirol für das Jahr 2012**

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol hat am 20. Juni 2012 gemäß den §§ 8b, 12 und 12a des Gesetzes vom 15. Oktober 1990 über den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBl. Nr. 74/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2007, beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

**Zuweisung der Geschäftsfälle**

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Be-

schwerdesachen) erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch jenes Mitglied, das dem Unabhängigen Verwaltungssenat am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsserie.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 13) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch geordnet. Sodann werden die Geschäftsfälle, die in Kammerbesetzung zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 12 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 13. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Mitglieder zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 13 bereits zugewiesene Kammergeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 12 insofern zu berücksichtigen, als einem Mitglied Geschäftsfälle der Gruppe nach § 13 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht eines oder mehrere andere Mitglieder eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 12 zuzuordnen, ist er jeweils einem Mitglied der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört das im konkreten Fall zuständige Mitglied der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch den übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall diesem Mitglied allein zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 12 und der Gruppe nach § 13 zuzuordnen, ist er einem Mitglied der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 12 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Sind in einem Geschäftsfall sowohl eine Berufung gegen die Ablehnung eines Wiedereinsatzantrages als auch eine Berufung in der Sache selbst enthalten, hat eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(7) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Berufungswerber betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 13 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen dem selben Mitglied bzw. der selben Kammer zugewiesen.

(8) Ist ein Geschäftsfall in Kammerbesetzung und durch ein Einzelmitglied zu entscheiden, so ist dieser Geschäftsfall einerseits der jeweiligen Kammer und andererseits dem Vorsitzenden dieser Kammer als Einzelmitglied zuzuweisen, sofern der Vorsitzende Mitglied jener Gruppe ist, in die die Einzelzuständigkeit fällt. Die Bewertung hat gesondert zu erfolgen.

(9) Ist ein verwaltungsstrafrechtlicher Kammer-Geschäftsfall sowohl der Gruppe 11 als auch der Gruppe 12 zuzuordnen, so ist er der Kammer 7 allein zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(10) Geschäftsfälle nach §§ 9a und 10 sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

## § 2 Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

(1) Bei Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familienna-

men des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Berufungen in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Bei Verfahren, denen ein Rechtsgeschäft zugrunde liegt, ist auf den Namen des Rechtserwerbers, bei mehreren Rechtserwerbern auf den Namen des alphabetisch Erstgereiten, abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung.

## § 3 Bewertung der Geschäftsfälle, Zurechnung und Auslastung

(1) Unbeschadet Abs. 2 und 3 werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet. Die in § 4 lit. b, § 9a, § 10, § 11 lit. a und f sowie § 12a lit. a, b, c und l erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Berufungen gegen Kostenentscheidungen) werden mit jeweils drei Punkten bewertet.

(2) Kammer-Geschäftsfälle sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, dem jeweiligen Kammervorsitzenden zuzurechnen. Kammer-Geschäftsfälle nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken und Unfallfürsorgegesetz sind Dr. Sigmund Rosenkranz zuzurechnen. In der Gruppe Landwirtschaftsrecht nach § 7a sind die Kammer-Geschäftsfälle Dr. Christoph Purtscher zuzurechnen. In der Gruppe Grundverkehrsrecht nach § 7b sind die Kammer-Geschäftsfälle innerhalb der Kammern in der jeweils angeführten Reihenfolge dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern zuzurechnen. In der Gruppe Fremdenwesen nach § 9b sind die Kammer-Geschäftsfälle Dr. Rudolf Rieser zuzurechnen. In der Gruppe Nichtrauchererschutz nach § 12b sind die Kammer-Geschäftsfälle innerhalb der Kammer in der angeführten Reihenfolge den weiteren Mitgliedern zuzurechnen. In der Gruppe Umweltrecht nach § 11 sind die verwaltungsstrafrechtlichen Kammer-Geschäftsfälle Mag. Gerold Dünser zuzurechnen.

(3) Beim Vorsitzenden Dr. Christoph Purtscher sowie bei den Mitgliedern Dr. Monica Voppichler-Thöni, Mag. Theresia Kantner und Dr. Ines Kroker wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor 2 multipliziert.

(4) Sofern ein oder mehrere Mitglieder zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller Mitglieder liegt, ist für diese Mitglieder zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.

(5) Wird einem Mitglied oder einer Kammer ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Geschäftsverteilungsausschuss auf begründeten Antrag für dieses Mitglied oder den Kammervorsitzenden und allenfalls auch den Berichterstatter eine Zuteilungssperre aussprechen. Von dieser Zuteilungssperre nicht erfasst sind Kammerakten. Mit dem Ende der Zuteilungssperre ist beim jeweiligen Mitglied eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Mitglieder mit der

zu diesem Zeitpunkt niedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

## Abschnitt II

### § 4

#### Gruppe Berufsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Dr. Monica Voppichler-Thöni
4. Mag. Theresia Kantner
5. Mag. Bettina Weissgatterer
6. Dr. Sigmund Rosenkranz
7. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Apothekengesetz
- c) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG
- d) Arbeitsruhegesetz – ARG
- e) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- f) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- g) Arbeitszeitgesetz – AZG
- h) Arzneimittelgesetz – AMG
- i) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
- j) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG
- k) Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
- l) Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 – KJBG
- m) Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste – MTD-Gesetz
- n) Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten – KaKuG
- o) Epidemiegesetz 1950
- p) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
- q) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG
- r) Hebammengesetz – HebG
- s) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
- t) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- u) Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG
- v) Tiroler Krankenanstaltengesetz – Tir KAG
- w) Tuberkulosegesetz

Den Mitgliedern Dr. Monica Voppichler-Thöni, Mag. Theresia Kantner und Dr. Ines Kroker ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

### § 5

#### Gruppe Gefahrgutbeförderungsrecht

1. Dr. Martina Strele
2. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) ADR – Int. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- b) Containersicherheitsgesetz – CSG
- c) Gefahrgutbeförderungsgesetz

### § 6

#### Gruppe Verkehrsrecht I

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Alfred Stöbich
3. Dr. Martina Strele
4. Dr. Franz Triendl
5. Mag. Christian Hengl
6. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

#### Administrativrechtlich:

- a) Führerscheingesetz – FSG
- b) Kraftfahrzeuggesetz – KFG
- c) Luftfahrtgesetz – LFG
- d) Schifffahrtsgesetz – SchFG

#### Verwaltungsstrafrechtlich:

e) Alkodelikte inkl. Suchtmittel delikte der StVO und des FSG

Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG

f) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG  
Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde

g) Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes

h) Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes

Geschäftsfälle nach den lit. a, e und f sind, sofern sie den gleichen Berufungswerber betreffen und sich auf den selben Sachverhalt beziehen, dem selben Mitglied zuzuweisen. Sind solche Geschäftsfälle einerseits in Kammerbesetzung und andererseits durch ein Einzelmitglied zu entscheiden, so ist der durch das Einzelmitglied zu entscheidende Geschäftsfall dem Kammervorsitzenden zuzuweisen.

### § 7a

#### Gruppe Landwirtschaftsrecht

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Dr. Albin Larcher
3. Mag. Barbara Glieber

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
- b) Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- c) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG mit den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen
- d) Tiergesundheitsgesetz – TGG
- e) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung
- f) Tierschutzgesetz – TSchG
- g) Tierseuchengesetz – TSG mit den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen
- h) Tiroler Fischereigesetz 2002
- i) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
- j) Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007
- k) Vermarktungsnormengesetz – VNG
- l) Weingesetz 2009

Dem Vorsitzenden Dr. Christoph Purtscher ist nur jeder dritte auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

### § 7b

#### Gruppe Grundverkehrsrecht

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Dr. Rudolf Rieser
3. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle



(administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 und dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 zuzuweisen.

Dem Mitglied Dr. Rudolf Rieser ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

#### § 8

##### Gruppe Sicherheitsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Dr. Alfred Stöbich
4. Dr. Volker-Georg Wurdinger
5. Dr. Monica Voppichler-Thöni
6. Mag. Theresia Kantner
7. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz 1993
- b) Asylgesetz 2005 – AsylG 2005
- c) Geschlechtskrankheitengesetz
- d) Glücksspielgesetz – GSpG
- e) Landes-Polizeigesetz
- f) Meldegesetz 1991 – MeldeG
- g) Sicherheitspolizeigesetz – SPG  
(ausgenommen Beschwerden nach den §§ 88 und 89)
- h) Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz
- i) Tiroler Jugendschutzgesetz 1994
- j) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG
- k) Versammlungsgesetz 1953
- l) Waffengesetz 1996

Den Mitgliedern Dr. Alfred Stöbich, Dr. Monica Voppichler-Thöni, Mag. Theresia Kantner und Dr. Rudolf Rieser ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

#### § 9a

##### Gruppe Beschwerdesachen

1. Dr. Rudolf Rieser
2. Dr. Ines Kroker
3. Mag. Christian Hengl

sind in dieser Reihenfolge alle Beschwerden gemäß den §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz, alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und alle Beschwerden nach sonstigen Rechtsmaterien zuzuweisen.

Beschwerden, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, sind ebenso wie Beschwerden, die vom selben Beschwerdeführer aufgrund mehrerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, demselben Mitglied zuzuweisen, sofern das zuständigkeitsbegründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

1. Dr. Rudolf Rieser
2. Dr. Ines Kroker
3. Mag. Christian Hengl

sind in dieser Reihenfolge alle Verfahren nach § 80 und Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005, sowie alle Beschwerden eine Wegweisung nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz betreffend zuzuweisen.

#### § 9b

##### Gruppe Fremdenwesen

1. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
2. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden administrativ-

rechtlichen Geschäftsfälle;

1. Dr. Felizitas Schiessendoppler Luchner
2. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle;

jeweils nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 sowie dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zuzuweisen.

#### § 10

##### Gruppe Vergaberecht

1. Dr. Volker-Georg Wurdinger
2. Mag. Bettina Weissgatterer
3. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle nach dem Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz zuzuweisen.

Im Fall der dringenden Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich sowie der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigungen vertritt bei Verhinderung sämtlicher Mitglieder dieser Gruppe Dr. Christoph Lehne das jeweils verhinderte Mitglied.

#### § 11

##### Gruppe Umweltrecht

1. Dr. Christoph Lehne
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Mag. Barbara Glieber
4. Mag. Gerold Dünser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundesluftreinhaltegesetz
- d) Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG
- e) Immissionschutzgesetz-Luft (IG-L)
- f) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- g) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- h) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005
- i) Tiroler Umwelthaftungsgesetz – T-UHG
- j) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 – TUIG 2005
- k) Umweltinformationsgesetz – UIG
- l) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

#### § 12a

##### Gruppe Anlagenrecht

1. Dr. Christoph Lehne
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Franz Triendl
4. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
5. Mag. Gerold Dünser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden administrativrechtlichen Geschäftsfälle;

1. Dr. Christoph Lehne
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Franz Triendl
4. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
5. Mag. Gerold Dünser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle;

jeweils aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K
- b) Forstgesetz 1975
- c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
- d) Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen – LRG-K
- e) Mineralrohstoffgesetz – MinroG

- f) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- g) Rohrleitungsgesetz
- h) Strahlenschutzgesetz
- i) Tiroler Bauordnung 2001 – TBO 2001
- j) Tiroler Feuerpolizeiordnung 2008
- k) Tiroler Waldordnung
- l) Wasserrechtsgesetz 1959

## § 12b

**Gruppe Nichtraucherenschutz**

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Christoph Lehne
3. Mag. Barbara Glieder
4. Mag. Christian Hengl
5. Ing. Mag. Herbert Peistingl
6. Mag. Gerold Dünser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle nach dem Tabakgesetz zuzuweisen.

## § 13

**Gruppe Verkehrsrecht II  
und allgemeine Rechtssachen**

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, insbesondere auch Geschäftsfälle im Sinn des § 54a und 54b VStG, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Mitgliedern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Klaus Dollenz
3. Dr. Christoph Lehne
4. Dr. Alois Huber
5. Dr. Alfred Stöbich
6. Dr. Martina Strele
7. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
8. Dr. Volker-Georg Wurdinger
9. Dr. Monica Voppichler-Thöni
10. Dr. Alexander Hohenhorst
11. Mag. Theresia Kantner
12. Mag. Bettina Weissgatterer
13. Dr. Sigmund Rosenkranz
14. Dr. Franz Triendl
15. Mag. Barbara Glieder
16. Dr. Rudolf Rieser
17. Dr. Ines Kroker
18. Mag. Christian Hengl
19. Ing. Mag. Herbert Peistingl
20. Mag. Gerold Dünser
21. Dr. Christian Visintainer

## § 14

**Kammern**

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften eine Kammer zur Entscheidung berufen ist, entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Kammern:

**a) Gruppe Berufsrecht nach § 4  
und Sicherheitsrecht nach § 8:**

Kammer 1:

Vorsitz: Dr. Alois Huber  
Weitere Mitglieder: Dr. Klaus Dollenz  
Mag. Bettina Weissgatterer

**b) Gruppe Grundverkehrsrecht nach § 7b  
sowie Beschwerdesachen nach § 9a  
und Fremdenwesen nach § 9b:**

Kammer 2:

Vorsitz: Dr. Martina Strele  
Weitere Mitglieder: Dr. Rudolf Rieser

Dr. Christian Visintainer

**c) Gruppe Verkehrsrecht I nach § 6  
und Sicherheitsrecht nach § 8:**

Kammer 3:

Vorsitz: Dr. Alfred Stöbich  
Weitere Mitglieder: Dr. Martina Strele  
Mag. Christian Hengl

**d) Gruppe Vergaberecht nach § 10:**

Kammer 4:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg Wurdinger  
Weitere Mitglieder: Mag. Bettina Weissgatterer  
Dr. Sigmund Rosenkranz

**e) Gruppe Landwirtschaftsrecht nach § 7a,  
Grundverkehrsrecht nach § 7b sowie  
Geschäftsfälle nach dem Beamten- und  
Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:**

Kammer 5:

Vorsitz: Dr. Christian Visintainer  
Weitere Mitglieder: Dr. Christoph Purtscher  
Dr. Sigmund Rosenkranz

**f) Gruppe Umweltrecht nach § 11 (ausgenommen  
verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle),  
Anlagenrecht nach § 12a, Nichtraucher-  
schutz nach § 12b sowie Verkehrsrecht II  
und allgemeine Rechtssachen nach § 13:**

Kammer 6:

Vorsitz: Dr. Franz Triendl  
Weitere Mitglieder: Mag. Ing. Herbert Peistingl  
Mag. Gerold Dünser

**g) Gruppe Gefahrgutbeförderungsrecht nach § 5,  
Umweltrecht nach § 11 (ausgenommen administrativ-  
rechtliche Geschäftsfälle), Verkehrsrecht II und allge-  
meine Rechtssachen nach § 13 sowie Geschäftsfälle  
nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz:**

Kammer 7:

Vorsitz: Dr. Christoph Lehne  
Weitere Mitglieder: Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner  
Mag. Gerold Dünser

(2) Kommen nach diesen Regelungen zwei Kammern zur Entscheidung in Betracht, so sind sie abwechselnd, beginnend jeweils mit der erstgenannten Kammer, zuständig.

## Abschnitt III

## § 15

**Vertretung in Einzelsachen**

(1) Soweit der Unabhängige Verwaltungssenat durch ein Einzelmitglied zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Mitglied im Fall der Verhinderung jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 13 nächstangeführten, das letztgenannte wiederum vom erstangeführten Mitglied vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten Mitgliedes das übernächstangeführte Mitglied usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 12 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird das betreffende Mitglied jeweils von dem in der Gruppe nach § 13 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Mitglied usw. vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Mitglied bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Dauert eine krank-

heitsbedingte Verhinderung mehr als 90 Tage, werden zudem alle dem betroffenen Mitglied zugewiesenen administrativ-rechtlichen Geschäftsfälle, in denen noch keine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden hat, im Rahmen einer Sonderzuweisung, welche vor der täglichen Zuweisung zu erfolgen hat, neu zugewiesen. Sofern das betroffene Mitglied nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller Mitglieder aufweist, ist für dieses Mitglied bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Mitglieder mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) Im Fall der Befangenheit eines Einzelmitgliedes wird der betreffende Geschäftsfall nach Mitteilung der Befangenheit bei der nächsten täglichen Zuweisung neu zugewiesen, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht. Abs. 1 gilt sinngemäß.

### § 16

#### Vertretung in Kammersachen

(1) Soweit der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol durch Kammern zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Mitglieder als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes sind die in lit. b jeweils genannten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Mitglied zur Verfügung stehen, sind die in § 13 angeführten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Mitglied, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Kammer 1:

- Ersatzmitglieder  
*a) für den Vorsitzenden*  
*b) für die weiteren Mitglieder*  
 a) Dr. Sigmund Rosenkranz  
 b) Dr. Ines Kroker  
 Mag. Theresia Kantner

Kammer 2:

- Ersatzmitglieder  
*a) für den Vorsitzenden*  
*b) für die weiteren Mitglieder*  
 a) Dr. Sigmund Rosenkranz  
 b) Dr. Christoph Purtscher  
 Dr. Albin Larcher

Kammer 3:

- Ersatzmitglieder  
*a) für den Vorsitzenden*  
*b) für die weiteren Mitglieder*  
 a) Dr. Franz Triendl  
 b) Dr. Christian Visintainer  
 Dr. Albin Larcher

Kammer 4:

- Ersatzmitglieder  
*a) für den Vorsitzenden*  
*b) für die weiteren Mitglieder*  
 a) Dr. Christoph Lehne  
 b) Dr. Christoph Purtscher  
 Dr. Alois Huber

Kammer 5:

- Ersatzmitglieder  
*a) für den Vorsitzenden*  
*b) für die weiteren Mitglieder*  
 a) Dr. Martina Strele  
 b) Dr. Rudolf Rieser  
 Dr. Albin Larcher

Kammer 6:

- Ersatzmitglieder  
*a) für den Vorsitzenden*  
*b) für die weiteren Mitglieder*  
 a) Dr. Christoph Lehne  
 b) Mag. Barbara Glierer  
 Dr. Alexander Hohenhorst

Kammer 7:

- Ersatzmitglieder  
*a) für den Vorsitzenden*  
*b) für die weiteren Mitglieder*  
 a) Dr. Franz Triendl  
 b) Dr. Alexander Hohenhorst  
 Mag. Ing. Herbert Peinstingl

(2) Im Fall der Befangenheit des Kammervorsitzenden ist nach Mitteilung der Befangenheit der Ersatzvorsitzende entsprechend den vorstehenden Regeln vom Vorsitzenden ausdrücklich zu bestimmen. Darüber hinaus hat zu Beginn der nächsten täglichen Zuweisung eine gesonderte Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 zu erfolgen.

### § 17

#### Dokumentation der Entscheidungen

Die Dokumentation der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates erfolgt unter der Leitung von Dr. Sigmund Rosenkranz in Absprache mit den einzelnen Kammervorsitzenden. Im Fall seiner Verhinderung wird er dabei von Dr. Christoph Lehne vertreten.

### § 18

#### Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

### § 19

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Geschäftsverteilung tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt, soweit nicht anderes bestimmt ist, jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.

(2) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren eines Mitgliedes, das sich im Mutterschutz bzw. in Karenz befindet oder dem Personalstand des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht mehr angehört, neuerlich Erledigungen zu treffen, so ist dieser Geschäftsfall im Sinn des § 1 Abs. 3 neu zuzuweisen.

(3) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren einer Kammer neuerlich Erledigungen zu treffen und befindet sich zumindest eines der entscheidenden Mitglieder im Mutterschutz bzw. in Karenz oder gehört zumindest ein Mitglied nicht mehr dem Personalstand des Unabhängigen Verwaltungssenates an, so ist dieser Geschäftsfall im Sinn des § 1 Abs. 3 neu zuzuweisen.

Innsbruck, 21. Juni 2012  
 Der Vorsitzende des Unabhängigen  
 Verwaltungssenates in Tirol:  
 Dr. Christoph Purtscher

Nr. 545 • Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG

## VORINFORMATION

### Bauleistungen

**Öffentlicher Auftraggeber:** Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG, 6020 Innsbruck, Roßaugasse 4.

**Kontaktstelle:** Ing. Mag. (FH) Michael Ausserhofer, Tel. 0512/4004-110, Fax 0512/4004-44-110, E-Mail: [m.ausserhofer@iig.at](mailto:m.ausserhofer@iig.at), Internet: <http://www.iig.at>

**Weitere Kontaktstelle, bei der nähere Auskünfte erhältlich sind:** Dipl.-Ing. Fügenschuh KG, Schöngasse 9, 6170 Zirl.

**Gegenstand der Ausschreibung:** Errichtung einer Wohnanlage mit 72 Wohnungen und 80 Tiefgaragenplätzen im Passivhausstandard in 6020 Innsbruck, Premstraße.

**Geschätzter Wert der Bauleistungen ohne MWSt.:**

€ 7.100.000,-.

**CPV-Code:** 45211300.

**Voraussichtlicher Beginn der Vergabeverfahren:** 14. Juli 2012.

**Voraussichtlicher Beginn der Bauarbeiten:** 1. Oktober 2012.

**Abschluss der Bauarbeiten:** 30. Mai 2014.

**Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:**

Zahlung in Teilrechnungen nach Baufortschritt mit Deckungsrücklass.

**Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:** 22. Mai 2012.  
Innsbruck, 21. Juni 2012

Nr. 546 • Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG

## VORINFORMATION

### Bauleistungen

**Öffentlicher Auftraggeber:** Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG, 6020 Innsbruck, Roßaugasse 4.

**Kontaktstelle:** Ing. Mag. (FH) Michael Ausserhofer, Tel. 0512/4004-110, Fax 0512/4004-44-110, E-Mail: [m.ausserhofer@iig.at](mailto:m.ausserhofer@iig.at), Internet: <http://www.iig.at>

**Weitere Kontaktstelle, bei der nähere Auskünfte erhältlich sind:** Reitter Architekten ZT GesmbH, 6020 Innsbruck, Adolf-Pichler-Platz 6.

**Gegenstand der Ausschreibung:** Errichtung eines Sonderpädagogischen Zentrums mit 13 Klassen + Tiefgarage im Passivhausstandard in 6020 Innsbruck, Hutterweg 1a.

**Geschätzter Wert der Bauleistungen ohne MWSt.:**

€ 7.550.000,-.

**CPV-Code:** 45214230.

**Voraussichtlicher Beginn der Vergabeverfahren:** 17. Juli 2012.

**Voraussichtlicher Beginn der Bauarbeiten:** 31. August 2012.

**Abschluss der Bauarbeiten:** 30. Mai 2014.

**Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:**

Zahlung in Teilrechnungen nach Baufortschritt mit Deckungsrücklass.

**Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:** 25. Mai 2012.  
Innsbruck, 21. Juni 2012

Nr. 547 • Land Tirol • Abteilung Geoinformation

## OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellerbereich

### Laserscanning Tirol 2012

**Ausschreibende Stelle:** Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Geoinformation, Herrngasse 1–3, 6020 Innsbruck.

**Nähere Auskünfte:** Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Geoinformation, Herrngasse 1–3, 6020 Innsbruck, Dipl.-Ing. Maria Attwenger, Tel. 043/(0)512/508-4330, Fax 043/(0)512/508-4305, E-Mail: [geoinformation@tirol.gv.at](mailto:geoinformation@tirol.gv.at), Kennwort: „Ausschreibung Laserscanning Tirol 2012“.

**Auftragstyp:** Dienstleistungsauftrag.

**CPV-Code:** 799 61200-0 – Luftaufnahmen

**Beschreibung des Auftrags:** Gegenstand ist die Vergabe eines Auftrages zur Laserscanning-Befliegung der entsprechenden Flächen, der Erstellung digitaler Oberflächen- und Geländemodelle sowie der Lieferung der Daten einschließlich der erforderlichen Hilfs- und Nebenleistungen.

**Ort der Leistungserbringung:** Tirol.

**Leistungszeitraum:** 1. September 2012 bis 31. Jänner 2014.

**Ergänzende Angaben:** Teil-, Alternativ- oder Abänderungsangebote sind nicht zulässig.

**Bezug der Ausschreibungsunterlagen:** Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 27. Juni 2012 auf der Homepage des Landes Tirol unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> verfügbar.

**Rückfragen, Fristende für die Auskunftserteilung:** Rückfragen können schriftlich (E-Mail, Telefax) bis spätestens 2. August 2012 bei der für die vergebende Stelle bekannt gegebenen Kontaktadresse schriftlich mit dem Kennwort „Anfrage zur Ausschreibung Laserscanning Tirol 2012“ eingebracht werden.

**Fristende für die Abgabe eines Angebotes:** 7. August 2012, 11 Uhr.

Die Angebote sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Geoinformation, Herrngasse 1–3, 6020 Innsbruck, Zi.-Nr. 424 (4. Stock), in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Ausschreibung Laserscanning Tirol 2012 – Bitte nicht öffnen!“ abzugeben oder dorthin zu übersenden. Die Angebotsöffnung findet im Anschluss am selben Ort statt. Je Bieter sind zwei Vertreter teilnahmeberechtigt.

Die Abgabe von Angeboten auf elektronischem Weg ist nicht zugelassen.

Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen.

**Zuständige Vergabekontrollbehörde:** Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck.

Die Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgte am 22. Juni 2012.

Innsbruck, 22. Juni 2012

Für den Auftraggeber: Attwenger

Nr. 548 • Amt der Tiroler Landesregierung • VIb1-L 229.0/28-2012

## OFFENES VERFAHREN

### Straßenbauarbeiten

**für die Felssicherung Aufstieg Schmirn im Zuge der L 229 Schmirntalstraße, km 1,985 bis km 2,414**

**Baumumfang:** Gegenstand der Ausschreibung ist die Vernetzung von Felsböschungen im Zuge der L 229 Schmirntalstraße von km 1,985 bis km 2,414.



**Unterlagen:** Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4041 erhältlich.

**Abgabetermin:** Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 20. Juli 2012, um 10.30 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zi. 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 21. Juni 2012

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Dr. Molzer

Nr. 549 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlb1-L 260.0/6-2012

## OFFENES VERFAHREN

### Bauarbeiten

#### für den Hochwasserschutz Ehenbichl im Zuge der L 260 Ehenbichler Straße, km 2,37 bis km 3,06

**Projektumfang:** Die L 260 Ehenbichler Straße wird von km 2,37 bis km 3,06 für den Hochwasserschutz angehoben, zusätzlich werden für die Zufahrt in den Ort eine Linksabbiegespur sowie ein Lärmschutzdamm zum Schutz des Siedlungsgebietes errichtet.

**Unterlagen:** Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4041 erhältlich.

**Abgabetermin:** Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 20. Juli 2012, um 10 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zi. 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 21. Juni 2012

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Stigger

Nr. 550 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlb1-B 170.0/58-2012

## OFFENES VERFAHREN

### Straßenbauarbeiten

#### für den Ausbau Brixen–Bockern im Zuge der B 170 Brixentalstraße, km 20,382 bis km 21,560

**Bauumfang:** Das Baulos umfasst Erdarbeiten (Beistellen von Schüttmaterial und Herstellen von Dämmen und Anschüttungen) sowie die Oberbauerneuerung im gesamten Bereich.

**Unterlagen:** Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4041 oder 4081 oder 4061 erhältlich.

**Abgabetermin:** Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 20. Juli 2012, um 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zi. 316, eingelangt sein, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 22. Juni 2012

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Dr. Molzer

Nr. 551 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vld2-1905-4/36-2012

## OFFENES VERFAHREN

Bekanntmachung über ein offenes Verfahren gemäß § 46 Abs. 1 des BVergG 2006 mit Bekanntmachung einer Vorinformation gemäß § 61 des BVergG 2006 im Unterschwellenbereich mit verkürzter Stillhaltefrist von einer Woche

### Baumeisterarbeiten

**Ausschreibende Stelle:** Das Land Tirol, vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, 6020 Innsbruck, Herrengasse 1–3.

**Auftragsbezeichnung:** Tiroler Bildungsinstitut Grillhof, Generalsanierung/Zu- und Umbau Wirtschaftsgebäude.

**Erfüllungsort:** Vill, Grillhofweg 100.

**Die Anbotsunterlagen** sowie die nachfolgend angeführten Beilagen können ab sofort unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> kostenlos im PDF-Format heruntergeladen, ausgedruckt und für die Angebotsabgabe verwendet werden:

a) Einladungsschreiben zur Angebotsabgabe, Angebotschreiben mit Leistungsverzeichnis und den Angebotsbedingungen, Sige-Plan, Einreichpläne, Statikplan für Leistungsverzeichnis und Skizzen, Bescheide, Haustechnikangaben für das Leistungsverzeichnis, Beschriftungsschild für das Abgabekouvert, Pflichtenblatt für Datenträgeraustausch,

b) ÖNORM-LV-Datendatei (DTA) für den Datenträgeraustausch.

**Abgabetermin:** Die Angebote müssen bis spätestens den 26. Juli 2012, 11 Uhr, in einem mit dem vorgesehenen Beschriftungsschild versehenen, verschlossenen Umschlag beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Hochbau, 6020 Innsbruck, Herrengasse 1–3, 2. Stock, Zimmer 228, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 22. Juni 2012

Für das Land Tirol: Dipl.-Ing. Probst

Nr. 552 • Abwasserverband Wörgl-Kirchbichl und Umgebung

## OFFENES VERFAHREN

### Baumeister- und Professionistenarbeiten

**Bauvorhaben:** Verbandskläranlage Kirchbichl, BA 15, Übernahme Speisereste und biogene Abfälle, Baumeisterarbeiten inkl. Professionistenarbeiten.

**Auftraggeber:** Abwasserverband Wörgl-Kirchbichl und Umgebung.

**Ausschreibende Stelle:** Ingenieurbüro Passer & Partner ZT GmbH.

### Leistungsumfang:

**Baumeisterarbeiten:** ca. 1.200 m<sup>3</sup> Betonbau, ca. 3.000 m<sup>3</sup> Erdbau, ca. 150 m Rohrleitungsbau, ca. 1.000 m<sup>2</sup> Asphaltierungsarbeiten.

**Professionistenarbeiten:** ca. 750 m<sup>2</sup> Schwarzdecker- und Bauspenglerarbeiten, ca. 1.200 m<sup>2</sup> vorgehängte wärmegeämmte Fassade mit Alu-Wellblech, ca. 90 m<sup>2</sup> Fenster und Türen.

**Bauzeit:** September 2012 bis Juni 2013.

**LV-Unterlagen und Auskünfte:** Die Ausschreibungsunterlagen sind ab dem 28. Juni 2012 bis einschließlich 13. Juli 2012, 17 Uhr, gegen ein Entgelt von € 17,- pro Download von der Ausschreibungsdatenbank (<http://www.ausschreibung.at>) herunterzuladen. Nähere Auskünfte sind beim Ingenieurbüro Passer & Partner, Andechsstraße 65, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/33588, Fax DW 31, E-Mail: [office@passer.at](mailto:office@passer.at) erhältlich und ebenso ist auf schriftliche Anfrage ein Postversand der Ausschreibungs-

unterlagen auf CD-Rom gegen ein Entgelt von € 30,- inkl. MWSt. möglich (Postlauf mindestens drei Tage).

Die Ausschreibungsunterlagen sind vollständig auszudrucken und als Abgabeunterlagen entsprechend den Angebotsbedingungen zu verwenden.

**Teil-, Abänderungs- und Alternativangebote** sind nicht zulässig.

Weitere Bedingungen siehe Ausschreibungsunterlagen.

**Angebotsabgabe:** Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „AWV Wörgl-Kirchbichl und Umgebung, Verbandskläranlage Kirchbichl, BA15 – Übernahme Speisereste und biogene Abfälle, Angebot Baumeisterarbeiten inkl. Professionistenarbeiten, Nicht vorzeitig öffnen!“ bis spätestens Dienstag, den 24. Juni 2012, 10 Uhr einzureichen. Die Angebotsöffnung findet um 10 Uhr im Beisein der Bieter statt.

**Abgabeort:** Sekretariat Abwasserverband Wörgl-Kirchbichl und Umgebung, Kläranlage Kirchbichl, Klärwerkstraße 1, 6322 Kirchbichl.

**Zuschlagsfrist:** drei Monate nach Ablauf der Angebotsfrist.

**Anerkennungs- oder Gleichhaltungsbescheid:** Auf das allfällige Erfordernis einer behördlichen Entscheidung betreffend die Berufsqualifikation ausländischer Bieter gemäß § 20 BVergG 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, in der jeweils geltenden Fassung, wird ausdrücklich hingewiesen.

Kirchbichl, 22. Juni 2012

Für den AWV Wörgl-Kirchbichl und Umgebung:  
Der Obmann: Herbert Rieder

Nr. 553 • Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnen GmbH

## OFFENES VERFAHREN

### Wärmedämmarbeiten

**Ausschreibende Stelle:** Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnen GmbH, 6010 Innsbruck, Pastorstraße 5.

**Auftragsbezeichnung:** Wärmedämmarbeiten für den Neu- und Umbau des IVB-Betriebsdienstgebäudes.

**Gegenstand des Auftrags:** Ausgeschrieben sind Wärmedämmarbeiten für den Um- bzw. Neubau des IVB-Betriebsdienstgebäudes. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Errichtung eines Bürogebäudes inkl. geringfügiger Abbrucharbeiten an den vorhandenen und unmittelbar angrenzenden Bestandsgebäuden.

**Erfüllungsort:** Innsbruck.

**Ausschreibungsunterlagen** sind bis 30. Juni 2012, 12 Uhr, erhältlich.

**Abgabetermin:** 30. Juni 2012, 12 Uhr.

**Anbotsöffnung:** 30. Juni 2012, 13 Uhr.

**Datum der Versendung der Bekanntmachung** zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 20. Juni 2012. L-509907-2620.

Innsbruck, 21. Juni 2012

Nr. 554 • Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnen GmbH

## OFFENES VERFAHREN

### Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten

**Ausschreibende Stelle:** Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnen GmbH, 6010 Innsbruck, Pastorstraße 5.

**Auftragsbezeichnung:** Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten für den Neu- und Umbau des IVB-Betriebsdienstgebäudes.

**Gegenstand des Auftrags:** Ausgeschrieben sind Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten für den Um- bzw. Neubau des IVB-Betriebsdienstgebäudes. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Errichtung eines Bürogebäudes inkl. geringfügiger Abbrucharbeiten an den vorhandenen und unmittelbar angrenzenden Bestandsgebäuden.

**Erfüllungsort:** Innsbruck.

**Ausschreibungsunterlagen** sind bis 30. Juni 2012, 12 Uhr, erhältlich.

**Abgabetermin:** 30. Juni 2012, 13 Uhr.

**Anbotsöffnung:** 30. Juni 2012, 14 Uhr.

**Datum der Versendung der Bekanntmachung** zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 20. Juni 2012. L-509911-2620.  
Innsbruck, 21. Juni 2012

## Mitteilung

Bürgerforum Tirol – Liste Fritz

### ÜBERPRÜFUNGSBERICHT

gemäß § 5 des Landesgesetzes vom 24. November 1994 über die Förderung der politischen Parteien in Tirol (Tiroler Parteienförderungsgesetz) der politischen Partei „Bürgerforum Tirol – Liste Fritz“, Innsbruck, für das Jahr 2011.

**Bestätigungsvermerk:** Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung aufgrund der vorgelegten Aufzeichnungen samt den dazugehörigen Unterlagen bestätigen wir der politischen Partei „Bürgerforum Tirol – Liste Fritz“ für das Jahr 2011 die rechnerische und inhaltliche Richtigkeit aller Aufzeichnungen samt den dazugehörigen Unterlagen über die widmungsgemäße Verwendung der ihr gemäß § 2 Abs. 1 des Tiroler Parteienförderungsgesetzes gewährten Fördermittel.

Innsbruck, 20. Juni 2012

ATTIVA Wirtschaftsprüfer + Steuerberater GmbH

**Dkfm. Dr. Rudolf Moosburner**

Wirtschaftsprüfer

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck**      **P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W**      **DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck**

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

**Verwaltung und Vertrieb:** Landeskanzleidirektion,  
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

**Redaktion:** Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

Internet: [www.tirol.gv.at/bote](http://www.tirol.gv.at/bote)

**Druck:** Eigendruck